



**Reglement über die Benützung
des Waldhauses Sonnenberg
der Ortsbürgergemeinde Möhlin**

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Allgemeine Bestimmungen
Art. 2	Zweck
Art. 3	Aufsicht
Art. 4	Weisungen Hauswart
Art. 5	Sorgfaltspflicht
Art. 6	Haftung
Art. 7	Rauchverbot
Art. 8	Abfeuern von Feuerwerk
Art. 9	Benützungsbewilligung
Art. 10	Feiertage
Art. 11	Benützungsgebühren
Art. 12	Zusatzaufwendungen
Art. 13	Annullierungsentschädigung
Art. 14	Abrechnung
Art. 15	Besondere Regelungen
Art. 16	Inkraftsetzung
Art. 17	Genehmigungsvermerk

	Art. 1
Allgemeine Bestimmungen	<p>¹Die Ortsbürgergemeinde Möhlin ist Eigentümerin des Waldhauses am Sonnenberg. Dieses dient in erster Linie den Veranstaltungen der Ortsbürger. Es steht aber auch der Einwohnergemeinde, den einheimischen und auswärtigen Privaten, Vereinen und Organisationen gegen Entrichtung einer Entschädigung zur Verfügung.</p> <p>²Die oberste Aufsicht über das Waldhaus übt der Gemeinderat aus. Er wählt auf Antrag der Ortsbürgerkommission die für das Waldhaus verantwortlichen Hauswarte. Die unmittelbare Verwaltung ist der Ortsbürgerkommission übertragen. Die Entschädigung der Hauswarte erfolgt aus den erhobenen Gebühren. Für die betrieblichen Abläufe ist die Abteilung Wald und Landschaft zuständig.</p>
Zweck	Art. 2 <p>¹Dieses Reglement regelt die Benützung und Vermietung des Waldhauses Sonnenberg der Ortsbürgergemeinde Möhlin.</p> <p>²Die in diesem Reglement verwendete Personenbezeichnung bezieht sich auf beide Geschlechter.</p>
Aufsicht	Art. 3 <p>Das Waldhaus darf nur unter Aufsicht des Hauswartes benützt werden.</p>
Weisungen Hauswart	Art. 4 <p>Waldhausbesucher oder –benützer, die den Weisungen des Hauswartes nicht Folge leisten, durch grobe Beschädigungen an Hauseinrichtungen und Kulturen oder durch unwürdiges Verhalten das Benützungsreglement missachten, wird eine zukünftige Benützungsbewilligung verweigert,</p> <p>a) Der Hauswart ist berechtigt, um 02.00 Uhr Feierabend zu bieten.</p> <p>b) Dem Hauswart wird die Kompetenz eingeräumt, bei Widerhandlungen die Veranstaltung sofort abzuberechnen.</p>
Sorgfaltspflicht	Art. 5 <p>Alle Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Besteck muss durch den Veranstalter ersetzt werden.</p>
Haftung	Art. 6 <p>Der Bewilligungsinhaber haftet für sämtliche Schäden, die aus unsachgemäßem Gebrauch, Vandalismus und Littering im und um das Waldhaus während dem Anlass verursacht werden.</p>

Art. 7

Rauchverbot

Im Waldhaus gilt striktes Rauchverbot.

Art. 8

Abfeuern von Feuerwerk

Das Abfeuern von Feuerwerk im Bereich des Waldhauses ist verboten.

Art. 9

Benützungsbewilligung

¹Benützungsgesuche werden durch die Abteilung Kanzlei und Dienste bestätigt und schriftlich bewilligt. Dabei sind das Datum und die Dauer der Veranstaltung und die für den Anlass verantwortliche Person anzugeben.

²Die Benützungsbewilligung wird nur an volljährige Personen erteilt.

Art. 10

Feiertage

Das Waldhaus bleibt an nachfolgenden Tagen geschlossen: Neujahr, Karfreitag, Ostern, Pfingsten, Heiligabend, Weihnachten, Silvester

Art. 11

Benützungsgebühren

¹Die Gebühren für die Benützung des Waldhauses betragen:

Grundgebühr:

Für Anlässe einheimischer Privater, Vereine und Organisationen Fr. 150.—

Für Anlässe auswärtiger Privater, Vereine und Organisationen Fr. 250.—

Entschädigung Hauswart

Für den Hauswart ist eine Entschädigung von Fr. 30.— pro Stunde zu bezahlen.

Schlussreinigung:

Für die Schlussreinigung werden pauschal Fr. 50.— berechnet.

²Die Gebühren in Absatz 1 haben für sämtliche Benutzer des Waldhauses Gültigkeit. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 12

Zusatzaufwendungen

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden dadurch notwendige zusätzliche Aufwendungen im Abgaberapport schriftlich festgehalten und mit der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt.

Art. 13

Annullierungsentschädigung

Sofern der Bewilligungsnehmer auf die Benützung des Waldhauses verzichtet und dies nicht spätestens einen Monat vor dem vorgesehenen Benützungstag der Abteilung Kanzlei und Dienste meldet, ist eine Annullierungsentschädigung von Fr. 100.— zu bezahlen. Über Ausnahmen entscheidet die Abteilung Kanzlei und Dienste

Art. 14

Abrechnung

Die Abrechnung über die Benützung des Waldhauses erfolgt mittels unterzeichnetem Rapport. Die Gebühren werden durch die Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

Art. 15

Besondere Regelungen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen Regelungen zu treffen, die von den Vorschriften dieses Reglementes abweichen.

Art. 16

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2016 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten wird das bisherige Reglement vom 14. März 2011 aufgehoben.

Art. 17

Genehmigungsvermerk

Genehmigt durch den Gemeinderat am 15. Juni 2015

Gemeinderat Möhlin

Der Gemeindeammann:



Fredy Böni

Der Gemeindeschreiber:



Dieter Vossen

